



Das ist in Österreich anders	2
Das regelt die EU	2
EG-Verordnung	2
Zuständig: Wohnsitzland	2
So ist die Situation in Österreich	3
Rechtliche Grundlage	3
Anspruch auf Arbeitslosengeld	3
Arbeitsuchendmeldung	4
Beitragssatz	4
Höhe des Arbeitslosengeldes	4
Weitere Leistungen der Arbeitslosenversicherung	5
Notstandshilfe	5
Das sollten Grenzgänger wissen	6
Zuständigkeit und Anspruch	6
Meldung der Arbeitslosigkeit	6
Spezielle Abkommen D - A	6
Information und Beratung vor Ort	7
Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)	7
EURES-Beratungsstellen in Deutschland	7

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.



Das ist in Österreich anders

- Es besteht keine Beitragspflicht für Frauen und Männer ab dem 60. Lebensjahr (vor dem 1.7.2011: 58. Lebensjahr).
- Es gibt keine oder geringere Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung im Niedriglohnbereich.
- Die Beitragsbemessungsgrenze heißt Höchstbeitragsgrundlage und ist deutlich niedriger angesetzt.
- Beim Arbeitslosengeld besteht ein Familienzuschlag pro Person und Tag, und es werden nicht wie in Deutschland für Personen mit einem oder mehreren Kindern grundsätzlich 67 Prozent des letzten Nettoeinkommens gezahlt.
- Die Anspruchsdauer ist in Österreich abhängig von Versicherungszeiten und Alter etwas anders gestaffelt als in Deutschland.
- Nach Ende eines Bezuges von Arbeitslosengeld kann Notstandshilfe beantragt werden.

Das regelt die EU

EG-Verordnung

Die Arbeitslosenversicherung fällt unter Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Zuständig: Wohnsitzland

Die Verordnung besagt, dass der Staat, in dem eine Person wohnt, für die Erbringung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig ist. Jedoch werden die Zeiten der Versicherung, der Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften berücksichtigt. Außerdem legt die Verordnung den Rahmen zur Berechnung der Leistungen fest.



A So ist die Situation in Österreich

Rechtliche Grundlage

Die Arbeitslosenversicherung ist eine staatliche Pflichtversicherung zur finanziellen Risikoabdeckung im Fall der Arbeitslosigkeit. Rechtliche Grundlage ist das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977. Träger ist das Arbeitsmarktservice Österreich. Der Beitrag wird je zur Hälfte von Arbeitnehmer und -geber geleistet.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Grundsätzlich hat jede Person, aus einem **EU/EWR-Land sowie der Schweiz**, welche die Grundvoraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit erfüllt, Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen kann und darf. Das gilt auch für Familienangehörige (Ehepartner, Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder), auch wenn diese keine EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen (so genannte „Drittstaatsangehörige“).

Jedenfalls erforderlich ist die Bereitschaft zur Aufnahme einer Beschäftigung in einem festgelegten Mindestausmaß. Das bedeutet, dass bei Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder für ein behindertes Kind - wenn für diese keine längere Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist - auf jeden Fall eine Beschäftigung im Ausmaß von 16 Wochenstunden möglich sein muss. In allen anderen Fällen muss sich die arbeitslose Person für die Aufnahme einer Beschäftigung im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden bereithalten.

Anspruchsvoraussetzung ist ebenfalls, dass eine gewisse Mindestdauer arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen werden kann und die Bezugsdauer nicht erschöpft ist. Die Mindestbeschäftigungsdauer für den Erwerb eines Anspruches beträgt:

Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes	Notwendige Versicherungszeiten und Rahmenfrist
zum ersten Mal	52 Wochen innerhalb der vergangenen 24 Monate
zum ersten Mal, bei Antragstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres	26 Wochen innerhalb der vergangenen 12 Monate
wiederholt	28 Wochen innerhalb der vergangenen 12 Monate

Für selbständig Erwerbstätige besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich freiwillig in die Arbeitslosenversicherung miteinbeziehen zu lassen und so Zeiten zu erwerben, die auf die beschriebene Mindestbeschäftigungsdauer anzurechnen sind. Näheres dazu erfahren Sie bei der [Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#).



Arbeitsuchendmeldung

Betroffene müssen sich so früh wie möglich, spätestens jedoch am ersten Tag der Arbeitslosigkeit persönlich bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle arbeitslos melden, um Arbeitslosengeld zu erhalten. Versäumen Sie auch keinesfalls die Rückgabefrist, die Ihnen von Ihrem/r AMS Berater genannt wird, um finanziellen Verlusten aufgrund von versäumten Fristen vorzubeugen. Über die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes erhalten Sie eine Mitteilung, bei Ablehnung Ihres Antrags einen Bescheid.

Als Nutzer eines eAMS-Konto haben Sie die Möglichkeit, das Arbeitslosengeld elektronisch über das [eAMS-Konto](#) zu beantragen. Genaue Informationen zu den konkreten Ablaufschritten und die dabei zu beachtenden Voraussetzungen finden Sie direkt in Ihrem [eAMS-Konto](#).

Beitragssatz

Ab 2011 beträgt der Beitragssatz für Arbeitgeber 3 Prozent des monatlichen Bruttoentgeltes. Auch für Arbeitnehmer beträgt der Beitragssatz 3 Prozent des monatlichen Bruttogehalts. Die Höchstbeitragsgrundlage liegt 2011 monatlich bei € 4.200,- und für Frauen und Männer ab dem 60. Lebensjahr besteht keine Beitragspflicht.

Für Arbeitnehmer wurde mit 1.7.2008 der Versichertenanteil zur Arbeitslosenversicherung für Bezieher geringer Einkommen gesenkt bzw. kann mitunter zur Gänze entfallen. Die Höhe des Versichertenanteiles orientiert sich an folgender Einkommensstaffelung:

monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.179,00	0%
€ 1.179,01 bis € 1.286,00	1%
€ 1.286,01 bis € 1.447,00	2%
ab € 1.447,01	3%

Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld besteht aus

- dem Grundbetrag und
- möglichen Familienzuschlägen sowie
- einem allfälligen Ergänzungsbetrag.

Bei Antragstellung in der ersten Jahreshälfte wird der Grundbetrag auf Basis der Jahresbeitragsgrundlage des vorletzten Jahres, bei Antragstellung in der zweiten Jahreshälfte des letzten Jahres, ermittelt. Er beträgt 55% des Nettoeinkommens und wird als Tagessatz berechnet. Den Familienzuschlag in Höhe von 0,97 € (2011) pro Person und Tag erhält, wer für den Unterhalt von Angehörigen Sorge zu tragen hat. Für den Ehepartner besteht nur dann ein Anspruch, wenn auch für minderjährige Kinder ein Familienzuschlag zusteht. Ein Ergänzungsbetrag wird gewährt, wenn der Grund-



betrag und gegebenenfalls der Familienzuschlag den Ausgleichszulagenrichtsatz in Höhe von monatlich 793,40 € (2011) unterschreiten. Der Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes ist jedoch auf 60% bzw. bei Anspruch auf Familienzuschlag auf 80% des Nettoeinkommens begrenzt.

Das Arbeitslosengeld wird grundsätzlich für 20 Wochen zuerkannt. Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten 5 Jahren arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 156 Wochen vorliegen.

Diese Dauer erhöht sich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld

- das 40. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 10 Jahre 312 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, auf 39 Wochen.
- das 50. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 15 Jahre 468 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, auf 52 Wochen.

Weitere Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung gewährt außer Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auch Weiterbildungsgeld, Altersteilzeitgeld, Pensionsvorschuss, Kurskosten, Deckung des Lebensunterhalts während einer Weiterbildung, Vorstellungsbeihilfe und weitere Leistungen.

Notstandshilfe

Nach Ende eines Bezuges von Arbeitslosengeld kann Notstandshilfe beantragt werden. Die Notstandshilfe ist eine Leistung, die nicht ausschließlich auf dem Versicherungsprinzip beruht. Daher gibt es hier im Gegensatz zur Ermittlung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes Bestimmungen über die Anrechnung von Einkommen des Ehepartners, des Lebensgefährten bzw. des eingetragenen Partners sowie von Einkommen, die Leistungswerber selbst erzielen. Die Beantragung ist nur bei Ihrer zuständigen regionalen Geschäftsstelle möglich.

Auskünfte zur Arbeitslosenversicherung erteilen die Geschäftsstellen des AMS
Unter www.ams.at > Geschäftsstellen finden Sie sämtliche Geschäftsstellen in Österreich mit Informationen zu Öffnungszeiten und Wegbeschreibungen.



Das sollten Grenzgänger wissen

Zuständigkeit und Anspruch

Grundsätzlich erhalten Grenzgänger Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung von der Arbeitslosenversicherung im Staat des Wohnsitzes. Es gelten somit auch die Anspruchsvoraussetzungen des Wohnsitzlandes.

Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in Deutschland zu haben, müssen mindestens folgende versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten gegeben sein: Anspruch auf Arbeitslosengeld kann geltend gemacht werden, wenn ein Versicherungsverhältnis von mindestens 360 Kalendertagen in den vergangenen 2 Jahren vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit bestanden hat. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte.

Meldung der Arbeitslosigkeit

Grenzgänger aus Deutschland sollen sich spätestens 3 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsuchend melden, um keinen Sperrfristen unterworfen zu werden. Grenzgänger können die Arbeitsuchendmeldung bei jeder Agentur für Arbeit abgeben.

Um Ihre Versicherungszeiten in Österreich geltend zu machen, benötigen Sie die Bescheinigung PD U1 (ehemals E301). Anträge erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter www.arbeitsagentur.de > Formulare > Formulare für Bürgerinnen & Bürger > Arbeitslosengeld International.

Spezielle Abkommen D - A

Die Sonderregelung für Grenzgänger nach dem deutsch-österreichischen Abkommen über Arbeitslosenversicherung von 1978 kann seit 1. Januar 2011 nicht mehr wirksam werden.



Information und Beratung vor Ort

Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Auskünfte erteilen die örtlichen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS). Dort können Sie sich auch arbeitsuchend bzw. arbeitslos melden. Allgemeine Informationen finden Sie unter www.ams.at und bei folgenden AMS-Landesgeschäftsstellen in Grenznähe:

AMS Salzburg

Landesgeschäftsstelle
Auerspergstraße 67a
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 (0)662 8883
E-Mail: ams.salzburg@ams.at

AMS Vorarlberg

Landesgeschäftsstelle
Rheinstraße 33
A-6901 Bregenz
Tel.: +43 (0)5574 691-0
E-Mail: ams.vorarlberg@ams.at

EURES-Beratungsstellen in Deutschland

Folgende deutsche EURES-Berater informieren und beraten Sie bei Fragen hinsichtlich der unterschiedlichen Beschäftigungsformen, z. B. Teilzeitarbeit, geringfügige und befristete Beschäftigung, Zeitarbeit, in Deutschland:

Brigitte Bunke

Agentur für Arbeit
Gabriel-Mayer-Str. 6a
DE - 84503 Altötting
Telefon: +49 867 198 6145
Fax: +49 867 198 6109
E-Mail: altoetting.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Karin Hartung

Agentur für Arbeit
Weigelstraße 24
DE-92637 Weiden
Telefon: 0961/409-7000
E-Mail: Weiden.EURES-T@arbeitsagentur.de



Tina Haupt

Agentur für Arbeit
Chamonixstrasse 3-9
DE - 82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: +49 8821 9300 42
E-Mail: tina.haupt@arbeitsagentur.de

Markus Heil

ZAV-Auslandsvermittlung Nürnberg
Richard-Wagner-Platz 5
DE-90443 Nürnberg
Telefon: +49 911 529 3134
E-Mail: zav-nuernberg-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Alexander Hennemann

Agentur für Arbeit
Lossaustraße 1
DE-96450 Coburg
Telefon: +49 9561 55620
E-Mail: alexander.hennemann@vbw-bayern.de

Gertraud Lankes-Müller

Agentur für Arbeit
Arbeitsamtstraße 10
DE - 93413 Cham
Telefon: +49 9971 995618
E-Mail: cham.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Gunter Oertel

Agentur für Arbeit Selb
Poststr. 7
DE - 95100 Selb
Telefon: +49 / 9287 / 9911 35
E-Mail: selb.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Gudrun Pieper

Auslandsvermittlung Nürnberg der Bundesagentur für Arbeit (ZAV)
Richard-Wagner-Platz 5
DE-90443 Nürnberg
Telefon: +49 911) 529 3848
E-Mail: ZAV-Nuernberg.Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Christine Reitberger

Agentur für Arbeit
Innstraße 30
DE - 94032 Passau
Telefon: +49 (0)851-508-149
E-Mail: christine.reitberger@arbeitsagentur.de

Elke Schader

Agentur für Arbeit
Chiemseestr. 35
DE - 83278 Traunstein
Telefon: +49 0861 703-596
E-Mail: Traunstein.Eures@arbeitsagentur.de



Bernhard Schober

Agentur für Arbeit Rosenheim
Wittelsbacherstr. 57
DE - 83022 Rosenheim
Telefon: +49 (0) 8031-202-558
E-Mail: Bernhard.Schober@arbeitsagentur.de

Siegfried Seitz

Agentur für Arbeit
Daiminger Str. 4
DE - 94227 Zwiesel
Telefon: +49 (0)9922-8402-29
E-Mail: Siegfried.Seitz@arbeitsagentur.de

Andreas Steinbacher

Agentur für Arbeit
Bahnhofstr. 22
DE - 83435 Bad Reichenhall
Telefon: +49-8651-7637326
E-Mail: traunstein.EURES@arbeitsagentur.de

Roland Timoschuk

Agentur für Arbeit Bayern
Otto-Müller-Str. 2
Telefon: +49-8341/936148
E-Mail: Kaufbeuren.124-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de

Henrietta Vass

ZAV-Auslandsvermittlung Nürnberg
Richard-Wagner-Platz 5
DE - 90443 Nürnberg
Telefon: +49 911 529 2318
E-Mail: zav-nuernberg-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Madlen Vondran

ZAV- Auslandsvermittlung Nürnberg
Richard-Wagner-Platz 5
90433 Nürnberg
Telefon: +49 911 529-2321
E-Mail: ZAV-Nuernberg-Auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de